

Merkblatt zur Aufnahme in die Liste der gemeinnützigen Einrichtungen

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main führt im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main eine gemeinsame Liste, in der Einrichtungen genannt werden, die als Empfänger von Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen in Betracht kommen können. Überörtliche Einrichtungen werden in der Liste ohne regionale Untergliederung genannt.

Die Liste wird allen hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Verfügung gestellt (Veröffentlichung im Behörden-Intranet).

Die Aufnahme in die Liste begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung von Geldauflagen und stellt auch keine Empfehlung an Gerichte und Staatsanwaltschaften dar. Die Liste dient Gerichten und Staatsanwaltschaften lediglich als Information. Sie bestimmen ihrerseits in freier Entscheidung den Empfänger einer Geldauflage.

Eine Einrichtung wird in die Liste nur aufgenommen, wenn sie

- 1) ihre Satzung oder andere Unterlagen über ihre Ziele vorlegt,
- 2) ein Konto angibt, auf das Zahlungen geleistet werden können,
- 3) entweder einen Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid oder eine vorläufige Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorlegt, dass sie zu den nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gehört (Gemeinnützigkeitsbescheinigung),

- 4) sich verpflichtet, ggf. eine die Gemeinnützigkeit betreffende Satzungsänderung oder die Aufgabe der gemeinnützigen Tätigkeit unverzüglich mitzuteilen,
- 5) das für sie zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung) soweit entbindet, dass dieses die listenführende Stelle von der Gewährung oder Versagung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten darf,
- 6) sich verpflichtet,
 - a) den Eingang der zugewiesenen Geldbeträge zu überwachen,
 - b) die zuweisende Stelle unverzüglich bei Nichtzahlung zu unterrichten und
 - c) die volle Bezahlung des Geldbetrages der zuweisenden Stelle unverzüglich mitzuteilen,
- 7) sich verpflichtet, der listenführenden Stelle **jährlich bis zum 31. März** für das abgelaufene Kalenderjahr unaufgefordert über die Gesamthöhe der durch hessische Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die Amtsanwaltschaft zugewiesenen und über die Gesamthöhe und Verwendung der eingegangenen Geldbeträge Auskunft zu geben (**Rechenschaftslegung**),
- 8) sich damit einverstanden erklärt, dass ihre Berichte über die Höhe der zugewiesenen und erhaltenen Geldbeträge und ihre Verwendung veröffentlicht werden,
- 9) sich verpflichtet, auf Quittungen, die sie dem Zahlungspflichtigen erteilt, den Vermerk, *„Die Zuwendung wurde aufgrund einer Auflage geleistet und ist steuerlich nicht abzugsfähig“* anzubringen,
- 10) sich verpflichtet, **jegliche Änderungen (z.B. Bankverbindung, Anschrift) unverzüglich der listenführenden Stelle mitzuteilen.**